57/SN-274/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE

LÄNDERGRUPPE DER INTERN. GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE

Postanschrift:

Dr.Reinhard Skolek Hochmaisgasse 4/1/3 1130 W i e n

Wien, am 6.2.1990

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 3 1010 W i e n Retrifft GESETZENTWURF

Dotum: - 8. FEB. 1990

Variable 12 2 to Rosephone

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des

Psychotherapiegesetztes.

Die Österreichische C.G.Jung Gesellschaft erlaubt sich 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Reinhard Skolek

1. Vorsitzender



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE C.-G.-JUNG-GESELLSCHAFT

LÄNDERGRUPPE DER INTERN. GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE

Postanschrift: Dr. Reinhard Skolek Hochmaisgasse 4/1/3, 1130 Wien

Wien am 5. Februar 1990

An das Bundeskanzleramt Sektion VI - Volksgesundheit

Radetzkystraße 2 1030 Wien

Bezug GZ. 61.103/51-VI/13/89

Betrifft Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz); Stellungnahme

Die Österreichische Gesellschaft für Analytische Psychologie begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Psychotherapiegesetzes, weil damit

- einer etwa 80 Jahre langen Entwicklung der Psychotherapie in Österreich legistisch entsprochen wird,
- 2. an dem historisch und "organisch" gewachsenen Zustand der interdisziplinären, qualifizierten Psychotherapie keine einschneidenden Eingriffe vorgenommen werden, sondern bestehende, bewährte Strukturen für den Aufbau der zukünftigen psychotherapeutischen Versorgung Österreichs übernommen werden,
- 3. die derzeit quantitativ unbefriedigende Versorgung Österreichs mit qualifizierten Psychotherapeuten mittelfristig verbessert werden wird, was vor allem auch im derzeit nahezu unversorgten ländlichen Raum eine grundlegende Besserung erwarten läßt,
- 4. Patienten endlich von akademischen sowie unakademischen Psychotherapie-Pfuschern geschützt werden,

Bankverbindung: Erste Österr. Spar-Casse, Konto-Nr. 036-28361

5. Nur mehr derjenige Psychotherapie anbieten darf, der sie auch tatsächlich erlernt hat, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Zu einzelnen Paragraphen des Entwurfes darf im folgenden detailliert Stellung genommen werden:

- zu § 3) Die einzelnen Ausbildungsteile des Psychotherapeutischen Propädeutikums sollten besser mittels Verordnung geregelt werden, um Entwicklungen auf dem Gebiet der Wissenschaft rascher entsprechen zu können.
- zu § 6) Es gilt das Gleiche wie zu § 3 Gesagte sinngemäß
- zu § 8) Es müßte gewährleistet werden, daß die in Frage kommenden Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens Praktikaplätze schaffen und zur Verfügung stellen.
- zu § 9) Der Nachweis des Erfolgs von Ausbildungszielen wäre im Fall der theoretischen Ausbildungsfächer in Form von abgelegten und bestandenen Prüfungen zu erbringen.
- zu § 10) Der weitgehend offene Zugang zur Psychotherapieausbildung wird nachdrücklich begrüßt. Die ÖGAP ist aber als Ländergruppe der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie an deren Mindestanforderungen gebunden und diese sehen ein abgeschlossenes Universitätsstudium vor. Es müßte gewährleistet sein, daß die einzelnen Psychotherapieausbildungsvereine "strengere" Kriterien als in § 10 vorgesehen, anwenden dürfen.

In diesem Fall bestünden keine Bedenken gegen § 10 Abs 1.

zu § 17) Die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung wird nachdrücklichst begrüßt. Sie ist ein Kernelement des Entwurfes. Die wechselseitige Konsultationszuweisung war schon bisher eine Selbstverständlichkeit für verantwortungs-

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE C.-G.-JUNG-GESELLSCHAFT

LÄNDERGRUPPE DER INTERN. GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE

Postanschrift:

Wien, am

volle und qualifizierte Ärzte und Psychotherapeuten. In manchen Fällen erfolgte die "Zuweisung" aber leider nicht wechselseitig sondern in einer Einbahn, wie die Studie von E. Ringel und U. Kropiunigg "Der fehlgeleitete Patient, Psychosomatische Patientenkarrieren und ihre Akteure", Facultas Verl., aufzeigt. Der § 17 in der hier vorliegenden Fassung garantiert weiterhin den freien, unabhängigen Beruf des Psychotherapeuten sowie die fachlich zum Wohl des Patienten erforderliche interdisziplinäre Zusammenarbeit. Von den Bestimmungen des § 17 dürften nach Meinung der ÖGAP keine Abstriche geduldet werden.

- zu § 20) Das Erlöschen der Berufsberechtigung nach mehr als fünfjähriger Einstellung der selbstständigen Ausübung der Psychotherapie (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes) ist fachlich nicht gerechtfertigt.
- zu § 21 Abs 2) In den Psychotherapiebeirat sollte auch ein Vertreter einer eventuell zu gründenden Berufsvertretung der Psychotherapeuten entsendet werden können. Als Konsumentenvertreter sollten zusätzlich zum Arbeiterkammertag auch die Landwirtschaftskammern einen Vertreter entsenden dürfen.
- zu § 27 Abs 1) Psychotherapeuten, die vor Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes in einer der unter § 26 Abs 1 genannten psychotherapeutischen Vereinigungen die Ausbildung abgeschlossen haben, sollten in die Psychotherapeutenliste eingetragen werden können.
- zu § 27 Abs 2) Personen, die vor Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes eine Ausbildung in den unter § 26 Abs 1 genannten

Bankverbindung: Erste Österr. Spar-Casse, Konto-Nr. 036-28361

Vereinigungen begonnen haben, sollten die Ausbildung nach den bisherigen Kriterien der Ausbildungsvereine abschließen können.

Es wird ersucht, den gegenständlichen Entwurf möglichst rasch Gesetzeskraft erlangen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Skolek

Att in the house of the

Vorsitzender

1 Sholelel